



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0469/2018		Datum: 28.05.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504102	
Betreff:			
Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Investitionshaushalt 2018 in Höhe von 70.000 Euro im Projekt Q500002 "Spiel- und Bolzplätze"			
Gremienweg:			
21.06.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Investitionshaushalt 2018 der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 70.000,00 € im Projekt Q500002 „Spiel- und Bolzplätze“ für die Sanierung der Betonsitzsteine um die Skateranlage am Schloss zu, bei gleichzeitiger Deckung des Mehrbedarfs durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei dem Projekt P501005 „Spielplatz Rübenaach“.

Begründung:

Die Betonsitzsteine um die Skateranlage herum zerlegen sich von selbst. Die Gewährleistung der Maßnahme die im Rahmen der Bundesgartenschau ausgeführt wurde ist bereits abgelaufen. In Korrespondenz mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechtsamt konnte kein Anspruch mehr auf eine Instandsetzung durch die damals ausführende Firma Wust gestellt werden. Der Eigenbetrieb „Grünflächen- und Bestattungswesen“ hat mit der Firma Wust die Problematik besprochen. In mehrfachen Verhandlungen hat sich die Firma Wust bereit erklärt die Hälfte der Instandsetzung der Sitzsteine zu übernehmen. Es liegt ein Angebot von 76.000,00 € netto/90.440,00 € vor. Das Angebot wurde durch den Eigenbetrieb „Grünflächen- und Bestattungswesen“ geprüft und als angemessen angesehen. Daraus ergibt sich ein Stadtanteil in Höhe von 45.220,00 € brutto. Da die Fallschutzfläche aus einem Gummibelag mittlerweile verschlissen sind und sowieso im Rahmen der Unterhaltung erneuert werden müssten, wurde die Firma Wust gebeten ein Nachtragsangebot zum Hauptangebot über den Einbau von Gussasphalt abzugeben. Dieses Angebot wurde ebenfalls geprüft und die Summe von 14.779,43 € brutto vom Eigenbetrieb „Grünflächen- und Bestattungswesen“ für angemessen festgestellt.

Daraus ergibt sich ein Bedarf von rund 60.000,00 € brutto. Mit Nebenkosten werden insgesamt 70.000,00 € benötigt.

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch achtes Buch) – Kinder und Jugendhilfegesetz – hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die öffentliche Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Nach § 1 Abs.5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) die Belange der Bevölkerung zu berücksichtigen. Darunter fällt insbesondere die Flächenvorhaltung für Sport, Freizeit und Erholung.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von Deutschland am 06.03.1992 ratifiziert. Nach Artikel 3 ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Ein-

richtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Damit die Belange einer Vielzahl von Skateboard fahrenden Kindern und Jugendlichen in der Stadt Koblenz nach den o. g. rechtlichen Ausführungen Berücksichtigung finden und die Maßnahmen noch 2018 durchgeführt werden können, damit die Anlage für Koblenz erhalten bleibt, da sie ein Alleinstellungsmerkmal darstellt, bitten wir dieser erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 70.000,00 € zuzustimmen.

Eine Sanierung im Laufe des Sommers 2018 wäre dringend geboten, da ansonsten die Firma Wust von ihrem Angebot zurücktreten könnte und die Anlage alsbald gesperrt werden müsste.

Die Unabweisbarkeit der Maßnahme ergibt sich aus den oben dargestellten Gründen. Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei der Investitionsmaßnahme P 501005 „Spielplatz Rübenach“. Die Maßnahme kann erst in 2019 umgesetzt werden.

Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 GemO zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung liegen vor.

Anlage/n:

Angebot Instandsetzung Sitzsteine

Angebot Einbau Gussasphalt

Historie: